

Niederschrift Nr.:		5	Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss
Datum:	22.05.2012	20:00 – 22:00	Ort:	Rathaus Nieder-Gemünden
	Anwesende	Mitglieder des Ausschusses: K.D. Jensen; R. Lindner; J. Lutz; R. Schneider; U. Langohr Mitglieder des Gemeindevorstandes: L. Bott Gemeindeverwaltung: K. H. Horst; Frau C. Kern		
Sitzungsleitung	:	K.D. Jensen	Schriftführung:	P. Krug
Gäste	:			
Drucksachennr.	TOP			Aktenzeichen
12.05.AHF.01.	Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit Ausschussvorsitzender K. D. Jensen eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die frist- und ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. R. Lindner bittet, dass die Mitglieder zukünftig schon direkt nach der Festlegung eine Information über den Termin bekommen. Der Vorsitzende verspricht, das zukünftig per E-Mail zu machen. Der Vorsitzende bittet ihm zukünftig die Einladung im Entwurf zu senden und erst nach Unterzeichnung zu verschicken. Das sagt der Bürgermeister zu. Den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung: Herr K. H. Horst; Frau C. Kern wird das Rederecht zu TOP 12.05.AHF.02 erteilt.			
12.05.AHF.02.	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 Durch Frau C. Kern und Herrn K. H. Horst wird die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ausführlich und anschaulich erläutert. Es ergeben sich am Ende der Präsentation keine Fragen der Ausschussmitglieder. Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Gemeindevertretung zu empfehlen, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 in der vorliegenden Form festzustellen.			902.21
	Dafür: 5		Dagegen: 0	Enthaltungen: 0
	somit angenommen.			
12.05.AHF.03.	Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Gemünden (Felda) vom 20.05.2005 Dieser TOP wird Gegenstand einer der nächsten Sitzungen des HFA. Zuvor wird die Verwaltung die vorgelegte Friedhofsordnung überarbeiten/ergänzen und diese mit der angepassten Gebührenordnung dem HFA zur erneuten Beratung vorlegen. Zu überarbeiten sind: <ul style="list-style-type: none"> § 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es soll geprüft werden, ob in der Gebührenordnung berücksichtigt ist, dass hier die Nutzungszeit des Wahlgrabes gleich der Ruhefrist es Erdwahlgrabes ist. § 24 Definition der Urnenwahlgrabstätten Abs. 3. Ziffer b. Das neue Urnengrabfeld im OT Nieder-Gemünden soll entgegen der Satzung (streichen) in den Abmessungen des vorhandenen Urnengrabfeldes im südwestlichen Teil des Friedhofes in der Größe von 0,50 x 			752.031

	<p>0,75 m hergestellt werden.</p> <p>Abs. 3. Ziffer c ist hinsichtlich des neuen Urnengrabfeldes im OT Elpenrod um den in der Vorlage genannten Textteil zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 26 Rasengrabstätten Die einzelnen Begriffe sind zu überprüfen. • § 33 Abs. 1 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 34 (ändern in § 32) hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. • Die Ortsbeiräte sind zur Bestattungsform „Baumgräber“ anzuhören, ob in ihrem OT dies gewünscht wird. 	
12.05.AHF.04.	<p>Verschiedenes</p> <p>Anfrage R. Linder an den Bürgermeister hinsichtlich Dorferneuerung Rülferod / Ehringshausen. Dabei insbesondere zur Thematik Dorfzentrum. Hier bestehe die Vermutung, dass dieser Prozess offenbar ins Stocken geraten sei.</p> <p>Der Bürgermeister beantwortet die Anfrage ausführlich.</p>	

Für das Protokoll:

K.D. Jensen
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

Krug
Schriftführer

Verteiler:	Datum:
Gemeindevorstand:	
Ältestenrat:	
Gemeindevertretung:	
Veröffentlichung:	
Erfassung Sitzungsgeld:	